

Nr. 15 / Juni 2013

## **SERVICE-BRIEF –** eine Information der Nö. Gebietskrankenkasse

In unserer aktuellen Ausgabe widmen wir uns einer der häufigsten Tätigkeiten der niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner - der **Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung**.

Im Jahr 2012 wurden der Nö. Gebietskrankenkasse rd. 665 000 Arbeitsunfähigkeitsmeldungen mit über 6000 verschiedenen Diagnosen übermittelt.<sup>1</sup>

### Verbindliche Definition der Arbeitsunfähigkeit nach dem Krankenversicherungsrecht:

Als arbeitsunfähig gilt, wer infolge Krankheit (gem. ASVG § 120 Abs. 1 ist Krankheit ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht) nicht oder nur mit Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes fähig ist, jene Beschäftigung auszuüben, die die Pflichtversicherung begründet.

Davon klar abzugrenzen sind andere Definitionen von „Krankheit“; auch wenn ein Patient nach ärztlichem Verständnis „krank“ ist muss dies nicht immer eine Arbeitsunfähigkeit bedingen. Es muss immer die ausgeübte Tätigkeit mitbetrachtet werden (zB kann ein Büroangestellter mit einem Supinationstrauma des Sprunggelenks arbeitsfähig sein, ein Dachdecker definitiv nicht) sowie die Tatsache, dass eine Krankenbehandlung nach dem ASVG vorliegen muss (also kein Krankenstand nach Eingriffen, die keine Krankenbehandlung darstellen wie zB kosmetische Eingriffe; siehe Anhang).

Wussten Sie, dass

- jede Ärztin/jeder Arzt, welche/r zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, ärztliche Zeugnisse und Gutachten erstellen darf?

**§ 2 (3) Ärztegesetz:** Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

---

<sup>1</sup>Der Wert enthält alle im angeführten Zeitraum 2012 beendeten AU-Fälle, unabhängig vom AU-Beginn.

- die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung, also die „Krankmeldung“, ein ärztliches Zeugnis ist, das die Ärztin bzw. der Arzt mit Unterschrift bestätigt?

**§ 55 Ärztegesetz:** Ein Arzt darf ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen.

Daraus leitet sich ab, dass

- Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen, die nicht aufgrund einer persönlichen, gewissenhaften Untersuchung der/des betroffenen Patientin/Patienten entstehen, als Gefälligkeitsgutachten zu werten sind. (Ausnahme: ein „Akten-oder Schreibtischgutachten“ ist zulässig, wenn eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund ausreichender Befunde einer/eines ärztlichen Kollegin/Kollegen bestätigt werden kann).<sup>2</sup>
- Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, die auf dem reinen Patientenwunsch basieren, definitiv nicht rechtmäßig sind.
- telefonische Krankschreibungen nicht zu tätigen sind und keinesfalls ein „Patientenservice“ darstellen.
- die Delegation an medizinisches Hilfspersonal ausgeschlossen ist.

Die Nichtbeachtung der angeführten Punkte kann, je nach Einzelfall, mannigfaltige rechtliche Konsequenzen haben - gegenüber der Patientin/dem Patienten, dessen Arbeitgeber, dem Sozialversicherungsträger sowie zivilrechtliche Haftung, strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen. Diese werden Thema der nächsten Ausgabe unseres Service-Briefes sein.

Wir unterstellen keinem unserer Vertragspartner die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten bzw. nicht indizierter Arbeitsunfähigkeitsmeldungen. Da jedoch die Unkenntnis der Gesetzeslage nicht vor den beschriebenen Folgen schützt halten wir es für sinnvoll, sich mit den rechtlichen Grundlagen auseinanderzusetzen und sich so vor eventuellen Fehlhandlungen zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Niederösterreichische  
Gebietskrankenkasse

Der Leitende Angestellte:  
Mag. Jan Pazourek e. h.

Der Obmann:  
KR Gerhard Hutter e. h.

---

<sup>2</sup> Quelle: Recht der Medizin (RdM) 2012/143

Zustände nach Operationen/Behandlungen, welche üblicherweise keine Krankenbehandlung im SV-rechtlichen Sinn darstellen und daher keinen Krankenstand begründen

## **1. Plastisch chirurgische Operationen**

### Ausnahme:

Der Eingriff wurde als Krankenbehandlung anerkannt.  
(Oft liegt eine schriftliche Bewilligung der NÖGKK vor. Im Zweifel kann unter der Klappe 5330 bei der NÖGKK nachgefragt werden, ob eine Krankenbehandlung vorliegt.)

### Das Vorliegen einer Krankenbehandlung kann beispielsweise bei folgenden Operationen angenommen werden:

Otoplastik bei Personen < 18 a, Brustaufbau nach Ablatio infolge Mammakarzinom, Lidkorrektur bei Gesichtsfeldeinschränkung (durch Perimetriebefund belegt), Adipositasoperationen bei BMI > 40

### Keinesfalls als Krankenbehandlung gelten beispielsweise folgende Operationen:

Entfernung von Tattoos, Bodylifting, Laserepilation, Brustaufbau ohne Karzinom, Hautstraffung bei Cutis laxa.

## **2. Korrektur von Fehlsichtigkeit**

- Excimer-Laser-Behandlung (LASEK bzw. Epi-LASIK sowie LASIK)
- Implantation von intraokularen Linsen
- astigmatische Keratotomie

### Ausnahme:

Es liegt eine Bewilligung vor, die der Versicherte in jedem Fall schriftlich erhalten hat.

## **3. Extracorporale Befruchtung - In vitro-Fertilisation**

## **4. Tubenligatur wegen abgeschlossenen Kinderwunsches**

## **5. Vasektomie**